

# **Satzung des "Kinder- und Jugendwerk der Naturfreunde, Verein zur Förderung der Naturfreundejugend Deutschlands e.V."**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Kinder- und Jugendwerk der Naturfreunde, Verein zur Förderung der Naturfreundejugend Deutschlands".

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins wird von Remagen nach Berlin verlegt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck, die Kinder- und Jugendhilfe zu fördern.

Insbesondere stellt sich der Verein die Aufgabe, die Kinder- und Jugendarbeit der NaturFreunde Deutschlands und der Naturfreundejugend Deutschlands zu unterstützen.

## **§ 3 Tätigkeiten des Vereins**

Der Verein führt Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen im Sinne der satzungsgemäßen Ziele der NaturFreunde Deutschlands und der Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands durch.

Ferner unterstützt der Verein Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen der genannten gemeinnützigen Träger.

Der Verein kümmert sich um die Beschaffung von öffentlichen und privaten Geldmitteln (z.B. Zuschüsse oder Spenden) zur Finanzierung zuvor genannter Maßnahmen und unterstützt die genannten Träger bei deren Öffentlichkeitsarbeit für derartige Maßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine Vergütung erlangen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es kann jedoch eine pauschale Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands in angemessener Höhe gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vorrangige und dauerhafte Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Durchführung und Vergabe von Modellprojekten, sowie Unterhaltung von Informations- und Beratungsstellen im Rahmen der Jugendhilfe,
- Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreundehäusern (z.B. Ferienheimen, Jugendherbergen, Bildungsstätten),
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, der ökologischen, kulturellen, politischen und entwicklungsbezogenen Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung,
- Sammeln von Spenden und Beschaffung von Mitteln für die Naturfreundejugend Deutschlands, Errichtung von Stiftungen,
- Bereitstellung von Materialien, Räumen und Personal für die Naturfreundejugend Deutschlands.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitglieder**

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die dem Verband NaturFreunde Deutschlands angehören und die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen wollen.

Mitglieder sind insbesondere die jeweiligen Mitglieder der Bundesleitung, wie sie sich aus dem jeweiligen Protokoll der vorangegangenen Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands ergeben, sowie der Geschäftsführer der Naturfreundejugend Deutschlands.

Natürliche oder juristische Personen, können auf schriftlichen Antrag und gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von mindestens der Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder haben Anwesenheitsrecht und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

Personen, die aus ihrer Funktion ausscheiden, bleiben so lange Mitglied des Vereins - jedoch nicht länger als 6 Monate -, bis die nachfolgende Person in dem jeweiligen Gremium/der Funktion ihr Amt angetreten hat und Mitglied des Vereins geworden ist, es sei denn, die Mitgliedschaft endet aus anderen Gründen. Die ausgeschiedene Person kann ihre Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umwandeln, in dem sie dies dem Verein gegenüber schriftlich erklärt.

Weiteres Mitglied ist der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus und Sport, Bundesgruppe Deutschland e.V., jeweils vertreten durch den Bundesvorsitzenden oder dessen Vertreter, sowie einen weiteren Vertreter.

Weitere Mitglieder sind vier vom Bundesausschuss der Naturfreundejugend Deutschlands gewählte VertreterInnen aus den Landesverbänden der Naturfreundejugend Deutschlands.

Die Mitgliedschaft - auch vorstehender Mitglieder - wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben und wird wirksam, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei Monaten widerspricht.

Der Vorstand führt die Mitgliederliste.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a.) Tod
- b.) Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß § 5 der Satzung
- c.) Austritt
- d.) Ausschluss

Im Fall des Buchstabe b.) gilt § 5 Abs. 4 der Satzung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird sechs Wochen nach Zugang der Austrittserklärung wirksam.

Der Ausschluss kann nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds gegeben ist.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Eingang einer schriftlichen Beendigungserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss gemäß den in §6, Absatz 4 festgelegten Regelungen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der von der Mitgliederversammlung zu bestellende Vorstand besteht aus fünf Personen, die die Mitgliedsvoraussetzungen nach § 5 der Satzung erfüllen. Dem Vorstand sollen angehören zwei Mitglieder der Bundesleitung der Naturfreundejugend Deutschlands und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Naturfreundejugend Deutschlands (mit beratender Stimme) sowie bis zu zwei weitere natürliche Personen, die - soweit möglich - Funktionsträger der Naturfreundejugend Deutschlands sein sollen.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.

Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb von 20 Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Jeder gemäß §5 entsandte Vertreter der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus und Sport, Bundesgruppe Deutschland e.V. hat eine Stimme. Im Übrigen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Insbesondere bestellt sie die Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren und beschließt über ihre Entlastung.

Sie beschließt den Wirtschaftsplan und überwacht dessen Umsetzung.

Sie beschließt über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder nach einem vom Vorstand zu fertigenden Schlüssel bestimmt.

## **§ 10 Revision**

Die Tätigkeit des Vereins unterliegt der Revision des NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus und Sport, Bundesgruppe Deutschland e.V. Der Revision obliegt die Überprüfung der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Naturfreundejugend Deutschlands oder, falls diese nicht mehr besteht, an die NaturFreunde Deutschlands, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erlangung der Eintragung des Vereins beim Registergericht notwendige Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung entspricht der zuletzt dem Vereinsregister eingereichten Satzung und enthält die Änderungen, die in der Mitgliederversammlung vom 06.10.2013 beschlossen wurden.

Kassel, den 05. Mai 1996  
geändert Bochum, den 29. November 1997  
geändert Zierenberg, den 13. Juni 1999  
geändert Hannover, den 13. Februar 2004  
geändert Bremen, den 03. Mai 2009  
geändert Berlin, 04. Dezember 2011  
geändert Rödentel (Coburg), 06. Oktober 2013  
geändert Hannover, den 07. Dezember 2014

Clara Wengert  
(Vorstandsmitglied)

Dennis Melsa  
(Vorstandsmitglied)